

BGer 2C_287/2021 vom 28. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_287_2021

FR: TF 2C_287/2021 du 28 juillet 2021

IT: TF 2C_287/2021 del 28 luglio 2021

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 144 II 184 E. 1). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) und Form (Art. 42 BGG) eingereicht und richtet sich gegen einen Endentscheid einer letzten oberen kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG ; Art. 90 BGG) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG).

E. 1.2

Gegen den Widerruf der Niederlassungsbewilligung steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen, weil grundsätzlich ein Anspruch auf den Fortbestand der Niederlassungsbewilligung gegeben ist (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG [e contrario]; BGE 135 II 1 E. 1.2.1).

E. 1.3

Die Beschwerdebefugnis setzt in der Regel ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde voraus, das auch im Zeitpunkt der Fällung des bundesgerichtlichen Urteils noch vorhanden sein muss (BGE 131 I 153 E. 1.2). Ist das schutzwürdige Interesse schon bei Einreichung der Beschwerde nicht gegeben, so tritt das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht ein. Liegt das praktische Interesse im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung hingegen vor, fällt es aber nachträglich weg, ist der Rechtsstreit gemäss Art. 72 BZP (SR 273) in Verbindung mit Art. 71 BGG als gegenstandslos geworden abzuschreiben (BGE 136 III 497 E. 2.1 mit Hinweisen).

Da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde noch am Leben war und auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt waren, ist auf die Beschwerde einzutreten (Art. 42, Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Aufgrund des Hinscheidens des Beschwerdeführers während des bundesgerichtlichen Verfahrens besteht kein Interesse an einem Urteil in der Sache. Die Beschwerde ist damit als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG). Es bleibt einzig über die Kostenfrage zu entscheiden.

E. 3

Bei der vorliegenden Sachlage rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer - da seine Beschwerde nicht aussichtslos war und umgekehrt auch nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass sie gutgeheissen worden wäre - einen Rechtsbeistand aus der bundesgerichtlichen Kasse beizugeben.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Beschwerde als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG). Der geltend gemachte Anspruch des Rechtsbeistands auf ein Honorar für seine Bemühungen vor dem Bundesgericht ist angesichts dessen, dass die Beschwerde seines Mandanten nicht aussichtslos war, gutzuheissen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Aufgrund der Gegenstandslosigkeit der Beschwerde ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.